

Bildung und Teilhabe

Füllgrad- und Qualitätsanalysen

Nürnberg, Dezember 2013



Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Impressum

Titel:	Bildung und Teilhabe Füllgrad- und Qualitätsanalysen
Herausgeber:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Erstellungsdatum:	Dezember 2013
Autor(en):	Stefanie Forche Gerald Heß

Weiterführende statistische Informationen:

Internet	http://statistik.arbeitsagentur.de
Hotline	0911/179-3632
Fax	0911/179-908053
E-Mail	statistik-datenzentrum@arbeitsagentur.de

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Der Inhalt unterliegt urheberrechtlichem Schutz.

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe gestattet.

Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung.

Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

1. Kurzfassung.....	4
2. Einleitung	6
3. Grundlagen zur Berichterstattung	6
3.1 Gesetzlicher Rahmen	6
3.2 Gesetzlicher Auftrag für die Statistik der BA.....	9
4. Erhebungsgegenstand.....	10
5. Datengenese.....	11
5.1 Daten aus A2LL (gE)	11
5.2 Daten über XSozial (zkT)	12
5.3 Daten über XSozial (kT in Rückübertragung)	13
5.4 Einbindung der Daten von den kT in das integrierte Auswertungssystem...	14
6. Datenqualität.....	15
6.1 Vollzähligkeit der liefernden Stellen.....	15
6.2 Vollständigkeit der Daten.....	16
6.3 Qualitätskriterien.....	17
6.3.1 Gesetzliche Vorgaben.....	17
6.3.2 Bedarfshöhen.....	19
6.3.3 Anzahl der Personen mit Bedarf	19
6.4 Qualitätssicherungsmaßnahmen	20
7. Berichterstattung – Perspektive und empirische Ergebnisse	22

1. Kurzfassung

Das Bildungs- und Teilhabepaket¹ wurde im Jahr 2011 eingeführt. Anspruchsgrundlage nach dem SGB II bilden die §§ 28 bis 30. Die statistische Berichterstattung zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe ist somit Bestandteil der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) im SGB II können sowohl in den Jobcentern als auch von kommunalen Trägern², denen die Aufgaben von einer gemeinsamen Einrichtung rückübertragen wurden, erbracht werden. Es werden somit Daten von den gemeinsamen Einrichtungen (gE), zugelassenen kommunalen Trägern (zkT) und kommunalen Trägern (kT) an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) übermittelt.

Die zkT können seit November 2011 Daten zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II übertragen. Die kT konnten ein Jahr später über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II – BuT liefern. Für die gE ist eine Erfassung der BuT-Leistungen im operativen BA-Verfahren A2LL seit Januar 2013 verpflichtend.

Neben der Besonderheit, dass die Erbringung der BuT-Leistungen auch durch den kT erfolgen kann, existieren für diese Leistungen variable Auszahlungsmöglichkeiten. So kann die Gewährung auch in Gutscheinform oder durch Sammelzahlungen an den Leistungsanbieter erfolgen. § 30 SGB II regelt zudem eine rückwirkende Antragstellung, für den Fall, dass die leistungsberechtigte Person in Vorleistung getreten ist.

Die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für den Aufbau einer Statistik der Bildungs- und Teilhabeleistungen sind somit andere als für die bisherige Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Erforderlich ist daher zunächst ein Aufbau der technischen Auswertemöglichkeiten und eine Implementierung neuer Regelmechanismen. In einem weiteren Schritt müssen Erfahrungen zur Aussagekraft, Güte und Vergleichbarkeit der Daten gesammelt werden, bevor eine Berichterstattung im Rahmen der amtlichen Statistik erfolgen kann.

Die Statistik der BA verarbeitet die Daten zu Bildung und Teilhabe zurzeit in zwei getrennten Auswertesystemen: die Daten von gE und zkT in einem gemeinsamen System, die der kT in einem isolierten System. Die Integration der Daten der kT in das gemeinsame Auswertesystem ist in einem späteren Entwicklungsschritt geplant.

¹ Im Folgenden auch als Bildungspaket oder Leistungen für Bildung und Teilhabe bezeichnet.

² Unter kommunale Träger fallen Landkreise und kreisfreie Städte. Die Erbringung der BuT-Leistungen erfolgt in einem oder mehreren Fachämtern, wie dem Jugendamt oder Sozialamt.

Für die Übergangszeit erfolgt eine vorläufige Berichterstattung in Form einer Qualitäts- und Füllgradanalyse. In dem quartalsweise erscheinenden Produkt werden die Zahl der Leistungsberechtigten und durchschnittliche Bedarfshöhen abgebildet. Neben der Darstellung von Füllgraden erfolgt zudem eine erste Einschätzung zur Datenplausibilität.

Es liegen mittlerweile von den meisten Jobcenterbezirken Daten vor, die jedoch sehr heterogen hinsichtlich Qualität und Füllgrad sind.

2. Einleitung

Im vorliegenden Methodenbericht wird aufbauend auf den gesetzlichen Vorgaben der Erhebungsgegenstand definiert. Nach einer Beschreibung des Prozesses der Datengenese aus den verschiedenen Datenquellen und der Einbindung der Daten in die Auswertungssysteme werden die drei Bausteine zur Bewertung der Datenqualität vorgestellt. Hier werden allgemeine Beschreibungen zu der Vollzähligkeit der liefernden Träger über die Vollständigkeit der Daten bis hin zu den Qualitätskriterien vorgenommen. Im letzten Kapitel wird das Produkt der Qualitäts- und Füllgradanalyse vorgestellt.

3. Grundlagen zur Berichterstattung

3.1 Gesetzlicher Rahmen

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wurden zum 01.04.2011 mit rückwirkender Geltung zum Jahresbeginn 2011 eingeführt. Grundlage ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 zur (Neu-) Bemessung der Regelleistungen zum 01.01.2011 unter der Berücksichtigung, dass einem Leistungsberechtigten ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zusteht.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gewährt werden. Der Leistungsumfang des Bildungs- und Teilhabepakets ist in § 28 SGB II geregelt. Für die folgenden BuT-Leistungen können Aufwendungen zugesprochen werden:

Bedarfe für Bildung und Teilhabe	Tagesausflüge / Schulausflüge
	mehrtägige Klassenfahrten
	Schulbedarf
	Schülerbeförderung
	Lernförderung
	Mittagsverpflegung in Schule und KiTa
	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Bedarfe für Bildung werden bei Schülerinnen und Schülern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemein- oder berufsbildende Schule ohne Ausbildungsvergütung besuchen, wie folgt berücksichtigt:

- Für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen werden die tatsächlichen Kosten für Tagesausflüge und mehrtägige Klassenfahrten erbracht (§ 28 Abs. 2 SGB II).

- Schülerinnen und Schülern werden für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf 30 Euro zum 1. Februar und 70 Euro zum 1. August eines jeden Jahres gewährt (§ 28 Abs. 3 SGB II).
- Kosten der Schülerbeförderung werden für den Besuch der nächstgelegenen Schule gewährt. Es werden die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt. Zu prüfen sind dabei vorrangige Leistungen Dritter sowie die Zumutbarkeit, die Aufwendungen aus der Regelleistung zu bestreiten (§ 28 Abs. 4 SGB II). Mit der Gesetzesänderung zum 01.08.2013 ist zudem eine Eigenleistung von 5 Euro im Monat für den Regelfall zumutbar.
- Für das Erreichen der nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele werden ergänzend zu bestehenden schulischen Angeboten die Kosten für Lernförderung in voller Höhe übernommen (§ 28 Abs. 5 SGB II).
- Für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen, werden Mehraufwendungen für die Mittagsverpflegung berücksichtigt. Mehraufwendungen sind die Beträge, die über den im Regelbedarf für die Mittagsverpflegung vorgesehenen einen Euro hinausgehen. Die Kosten werden für Schülerinnen und Schüler unter der Voraussetzung erbracht, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird (§ 28 Abs. 6 SGB II).

Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 7 SGB II) werden für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

- Es werden Bedarfe in Höhe von 10 Euro monatlich für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie zur Teilnahme an Freizeiten berücksichtigt. Mit der Gesetzesänderung zum 01.08.2013 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen übernommen werden, sofern im begründeten Ausnahmefall eine Zahlung aus dem Regelbedarf nicht zumutbar ist.

§ 29 SGB II regelt die Erbringung der BuT-Leistungen. Die Leistungen für Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Lernförderung, Mittagsverpflegung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Gemeinschaft können als Sach- oder Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an die Anbieter gewährt werden. Die Leistungen für Schulbedarf und Schülerbeförderungen werden hingegen als Geldleistungen erbracht. Mit der Gesetzesänderung zum 01.08.2013 ist es zudem möglich, die Leistungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten durch Geldleistungen zu decken.

Der zum 01.08.2013 in Kraft getretene § 30 SGB II ermöglicht die rückwirkende Beantragung von BuT-Leistungen, sofern die leistungsberechtigte Person mit einer Zahlung beim Anbieter in Vorleistung getreten ist und die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zum Zeitpunkt der Antragstellung vorlagen. Zudem ist es für die Übernahme der berücksichtigungsfä-

higen Aufwendungen erforderlich, dass der Zweck der Sach- oder Dienstleistung ohne Verschulden des Leistungsberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig hätte erreicht werden können.

Grundsätzlich unterliegen die Leistungen für BuT nach dem SGB II der Bedürftigkeitsprüfung: vorhandenes Einkommen ist auf die Bedarfe entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Reihenfolge anzurechnen. Eine Einkommensanrechnung kommt für die BuT-Bedarfe nur dann zum Tragen, wenn nach der Deckung der laufenden Bedarfe (Regelleistung, Mehrbedarfe und Kosten der Unterkunft) übersteigendes Einkommen verbleibt.

Die Gewährung der Leistungen erfolgt abhängig von der Leistungsart entweder als einmalige Leistung zu einem festen Zeitpunkt oder als laufende Leistung mit monatlichem Bedarf. Unter die einmaligen Leistungen fallen der Schulbedarf, die Schulausflüge und die mehrtägigen Klassenfahrten. Als laufende Leistungen werden die Schülerbeförderung, die Lernförderung, die Mittagsverpflegung und die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben definiert.

Leistungen für BuT werden im Regelfall, wie die anderen Leistungen nach dem SGB II auch, im Jobcenter erbracht. Mit Jobcenter wird sowohl der zugelassene kommunale Träger (zKT) nach § 6a SGB II als auch die gemeinsame Einrichtung (gE) nach § 44b SGB II bezeichnet. Für die gE besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass die Gewährung der einzelnen BuT-Leistungen an den kommunalen Träger (kT) rückübertragen wird. In diesem Fall werden in der Regel Umfang und Zuständigkeiten in einem Vertrag zwischen gE und kT vereinbart.

Die Verteilung der drei Trägerkonstellationen wird im nachfolgenden Diagramm dargestellt:

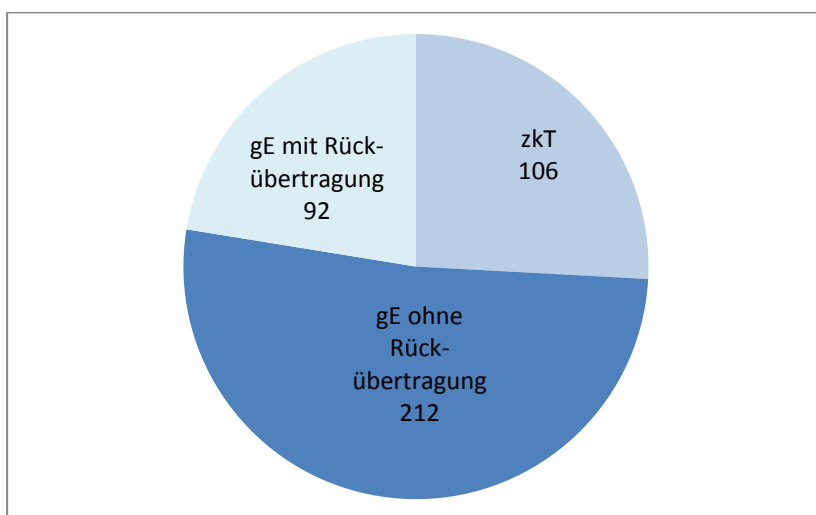


Schaubild 1: Verteilung der Trägerkonstellationen mit BuT-Leistungsgewährung, Informationsstand August 2013

3.2 Gesetzlicher Auftrag für die Statistik der BA

Nach der Einführung der Leistungen für BuT gemäß § 28 SGB II im Jahr 2011 wurde die Erstellung einer amtlichen Statistik im Bereich der Grundsicherung SGB II durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit vorbereitet. Leistungen für BuT nach dem SGB II gelten im rechtlichen Kontext als Teil der Sicherung des Lebensunterhalts, da sie gesetzessystematisch dem Kapitel 3, Abschnitt 2 des SGB II zugeordnet sind.

Die Erstellung von Statistiken im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist in § 53 SGB II in Verbindung mit §§ 280-281 SGB III geregelt. Grundsätzlich unterliegen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 51b SGB II der Pflicht, die im Rahmen der Leistungserbringung anfallenden Daten zu erfassen und an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln.

Durch die Besonderheiten der neuen BuT-Leistungsarten - die von der bisher üblichen SGB II-Leistungsgewährung abweichenden Erbringungsformen (insbesondere Gutscheine und Pauschalabrechnungen mit den Anbietern) sowie die Gewährung der Leistungen bei gE, zKT oder kT - ist die Komplexität der Implementierung der Datenverarbeitung und statistischen Messung außerordentlich hoch. Auch das Risiko von Fehlinterpretationen der Ergebnisse ist gegeben.

4. Erhebungsgegenstand

Wie in den anderen Bereichen der statistischen Berichterstattung zur Grundsicherung für Arbeitsuchende stehen auch bei einer Statistik zu den Leistungen für BuT die Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder im Mittelpunkt der Betrachtung.

Basis für die detaillierte BuT-Berichterstattung sind die Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten. Es werden somit Effekte einer rückwirkenden Leistungsgewährung bis zu drei Monate in die Vergangenheit berücksichtigt. Änderungen für weiter zurückliegende Zeiträume werden statistisch nicht abgebildet.

Die Erhebungseinheiten sind Personen, die einen Anspruch auf Leistungen nach § 28 SGB II haben und einen Bedarf geltend machen, sowie die Bedarfsgemeinschaften (BG), in denen diese Personen leben. Es werden Daten zu den Bedarfen und den Leistungsansprüchen für die BuT-Leistungen erhoben. Tatsächlich ausgezahlte Leistungen können auf Personenebene nicht erhoben werden. Die Auszahlung kann – insbesondere bei Gutscheinvorgabe – nicht zwingend mit dem Anspruchszeitraum in Zusammenhang gebracht werden, da sie häufig zeitlich verzögert und ggf. in pauschalierter Form erfolgt. Die Übermittlung der Auszahlungsdaten liegt damit teilweise außerhalb der dreimonatigen Wartezeit und kann damit nicht in Kausalität zum Bedarf und Leistungsanspruch in der statistischen Berichterstattung gesetzt werden. Zudem ist auch eine Auszahlung direkt an den Leistungsempfänger sowie in Form von Gruppen- oder Gutscheinabrechnungen an Dritte mit größerem zeitlichem Verzug möglich. Aufgrund der Festschreibung der Daten nach drei Monaten kann eine Abbildung der nachträglich beantragten Bedarfe nach § 30 SGB II nur dann erfolgen, wenn die Erfassung innerhalb dieser drei Monate erfolgt.

Es ist möglich, dass Kinder einen Anspruch auf BuT-Leistungen nach dem SGB II haben, obwohl ihre Eltern nicht hilfebedürftig sind. In diesen Fällen bilden die Kinder im statistischen Sinne eine eigene „BuT-Bedarfsgemeinschaft“. Weitere Personen dieser Haushalte (v.a. die Eltern) werden in der Berichterstattung nicht berücksichtigt. Momentan können Personen, die ausschließlich einen Anspruch auf Leistungen für BuT haben, statistisch jedoch noch nicht abgebildet werden.

5. Datengenerese

Die Statistik der BA nutzt die Daten, die im operativen Prozess der Jobcenter entstehen. Die Jobcenter sind im Rahmen des SGB II in zwei unterschiedlichen Trägerformen organisiert:

- In den gemeinsamen Einrichtungen (gE) sind nach § 44b SGB II die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger gemeinsam für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständig. Die gE nutzen gemäß § 50 Abs. 3 SGB II die IT-Verfahren, die die Bundesagentur für Arbeit zentral verwaltet.
- Bei den zugelassenen kommunalen Trägern (zkT) wird die Leistungsgewährung und Arbeitsvermittlung von der Kommune durchgeführt. Für die Datenverwaltung werden verschiedene kommunale Softwareprodukte unterschiedlicher IT-Anbieter eingesetzt.

Eine Besonderheit des Bildungs- und Teilhabepakets ist die Praxis, dass Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung gemäß § 44b Abs. 4 SGB II die Gewährung von einzelnen oder allen BuT-Leistungen an den kommunalen Träger rückübertragen. Bei den kommunalen Trägern (kT) in Rückübertragung erfolgt die Datenverwaltung mit unterschiedlichen kommunalen Softwarelösungen, ähnlich wie bei den zkT.

Für die statistische Berichterstattung zu Leistungen für BuT werden somit Daten aus drei Quellen genutzt. Die Daten der gE werden aus A2LL³ gewonnen. Die zkT und kT übermitteln die Daten gemäß § 51b SGB II aus ihren operativen IT-Verfahren über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II an die Statistik der BA, wobei zwischen den von den zkT und den von den kT gemeldeten Daten Unterschiede bestehen (siehe Abschnitt 5.3).

5.1 Daten aus A2LL (gE)

Die Möglichkeit zur Datenerfassung und operativen Leistungsgewährung für BuT in A2LL erfolgte in zwei Schritten. Seit Januar 2013 ist eine vollständige Erfassung und Gewährung der BuT-Leistungen in A2LL möglich.

Für statistische Zwecke werden die in A2LL angelegten Bedarfe für BuT genutzt. Grundsätzlich wird in A2LL für jede BuT-Leistungsart ein Bedarf angelegt, der mit einem Bewilligungs- bzw. Gewährungszeitpunkt sowie einem einmaligen oder monatlichen Betrag des Bedarfs erfasst wird.

Die einmaligen Leistungen Tagesausflüge und mehrtägige Klassenfahrten werden aufgrund der Bedürftigkeitsprüfung in A2LL als laufende Leistungen mit monatlichen Bedarfen angelegt, im Regelfall über einen Zeitraum von 6 Monaten. Ziel einer statistischen Abbildung von

³ Leistungsgewährungsverfahren für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II der gemeinsamen Einrichtungen (gE)

einmaligen Leistungen soll jedoch die Information des Zeitpunkts der Bedarfsfeststellung sein. Daher wird lediglich der erste Monat, für den der Bedarf festgestellt wurde, also der Beginn des Bedarfszeitraums, statistisch abgebildet. Der Bedarfswert wird über festgelegte statistische Auswahlkriterien bestimmt. Diese sachlogische Interpretation der Daten aus A2LL zu den einmaligen Bedarfen gewährleistet die Vergleichbarkeit zu den Daten von zkT und kT.

Bedarfe können in A2LL als auszahlungsrelevant oder nicht auszahlungsrelevant erfasst werden. Die auszahlungsrelevanten Bedarfe werden in der einmaligen oder monatlichen Bedarfshöhe über A2LL zur Auszahlung gebracht. Für nicht auszahlungsrelevante Bedarfe können darüber hinaus die Auszahlungen in Form von Gruppenabrechnungen oder mittels Gutscheinsystemen unmittelbar an den Anbieter erfolgen. Die Feststellung und Erfassung der nicht auszahlungsrelevanten Bedarfe erfolgt in A2LL auf Grundlage von Erfahrungswerten zu ähnlichen Sachverhalten oder vorgegebenen Richtgrößen. Unabhängig davon, ob die Bedarfe als auszahlungsrelevant oder nicht auszahlungsrelevant in A2LL erfasst werden, konzentriert sich die statistische Abbildung auf die Bedarfserhebung. Diese kann von den später ausgezahlten Leistungsbeträgen abweichen.

5.2 Daten über XSozial (zkT)

Die 106 zkT liefern über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II Daten an die Statistik der BA. Es wird für jede Person, für die ein Anspruch für mindestens eine BuT-Leistung festgestellt werden konnte, die Höhe von Bedarf und Leistungsanspruch zu den einzelnen Leistungsarten übermittelt.

Mit Einführung der Version 4.0.0 dieses Datenstandards im November 2011 konnten die zkT erstmalig differenziert Daten zu BuT liefern.

Für die laufenden BuT-Leistungsarten werden der jeweils für den zu meldenden Monat anfallende Teilbedarf und Teilanspruch übermittelt. Die einmaligen BuT-Leistungen werden für den Monat gemeldet, in dem sie tatsächlich anfallen. Dies sind für die Tagesausflüge und die mehrtägigen Klassenfahrten die als Bedarf bzw. Leistungsanspruch anerkannten tatsächlichen Aufwendungen in den jeweiligen Monaten. Erfolgt die Erbringung dieser Leistungen durch Ausgabe eines Gutscheins, der in seiner Leistungshöhe nicht definiert ist, sollen der Bedarf und der Leistungsanspruch lediglich für den Monat der Gutscheinausgabe gemeldet werden. Die einmalige Leistung Schulbedarf ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben von § 28 Abs. 3 SGB II lediglich für die Monate Februar und August zu melden.

5.3 Daten über XSozial (kT in Rückübertragung)

In derzeit 92 Jobcenter-Bezirken⁴ werden die Leistungen nach § 28 SGB II für BuT ganz oder teilweise durch den kT⁵ erbracht. Gemäß § 51b SGB II geht damit die Verpflichtung zur Erhebung von Daten und deren Übermittlung an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit einher.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit hat für die Datenübermittlung in dieser neuen Form einen Datenstandard entwickelt. Es handelt sich dabei um einen Auszug aus dem bestehenden und bereits von den zKT genutzten Datenstandard XSozial-BA-SGB II.

Das Meldeverfahren für die kT in Rückübertragung wurde mit dem statistischen Stichtag November 2012 in zwei Stufen eingeführt. Die erste Stufe endete mit dem Meldetermin März 2013. Ziel dieser Stufe war die vollzählige Teilnahme aller lieferpflichtigen Träger am Meldeverfahren. Die darauf aufbauende zweite Stufe begann mit dem Meldetermin April 2013 und endete mit dem Meldetermin September 2013. Zielsetzung dieser zweiten Stufe war die Vollständigkeit aller zu liefernden Daten.

Die kT melden die Informationen zu Bedarfen und Leistungsansprüchen nur für die Personen, für die sie auch Leistungen für BuT gewähren. Außerdem melden sie nur die in diesem Zusammenhang relevanten Sachverhalte. Weitere Informationen, z.B. zu Bedarfsgemeinschaften, Sanktionen, Einkommen und anderen Leistungen werden nicht übermittelt. Darin liegt der wesentliche Unterschied zum Übermittlungsverfahren der zKT, die diese Informationen zusammenhängend melden.

Wie auch bei den zKT wird für jede Person, für die ein Anspruch für mindestens eine BuT-Leistung festgestellt werden konnte, die Höhe von Bedarf und Leistungsanspruch zu den einzelnen Leistungsarten gemeldet. Es gelten grundsätzlich die gleichen Melderegeln für die Übermittlung der Daten zu den Leistungen für BuT wie für die zKT (siehe Kapitel [Daten über XSozial \(zKT\)](#)).

Erfolgt die Bewilligung von Leistungen für BuT in der gemeinsamen Einrichtung, die Auszahlung jedoch durch den kommunalen Träger, werden die leistungsrelevanten Entscheidungen im BA-Verfahren A2LL erfasst.

⁴ Stand 18.12.2013

⁵ Es ist zu beachten, dass der örtliche Zuständigkeitsbereich der gE nicht zwingend deckungsgleich mit dem Gebiet des kT sein muss. So können im Gebiet eines kT mehrere gE liegen, die in unterschiedlichem Ausmaß Aufgaben an die Kommune rückübertragen haben. Im anderen Fall kann die Zuständigkeit einer gE über den Bezirk eines kT hinausgehen, so dass die jeweilige gE eine Rückübertragung von BuT-Leistungen mit mehreren kT vereinbart hat.

5.4 Einbindung der Daten von den kT in das integrierte Auswertungssystem

Zurzeit werden die technischen Voraussetzungen für eine Einbindung der Daten von den kT in das statistische Auswertungssystem der integrierten Statistik zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II⁶ geschaffen.

In dem Auswertungssystem der integrierten Statistik werden die Daten aus den verschiedenen Datenquellen fall- und personenbezogen in gemeinsamen Historien zusammengeführt, so dass eine integrierte Auswertungsebene entsteht.

Bis zu der Einbindung der Daten von den kT in die integrierte Statistik werden die Ergebnisse aus einem isolierten Auswertungssystem gewonnen. Die fall- und personenbezogene Zusammenführung der korrespondierenden Daten der gE und des kT ist noch nicht möglich. Es können daher im Fall der Rückübertragung von BuT-Leistungen noch keine abschließenden Aussagen über tatsächliche Bestandszahlen oder durchschnittliche Bedarfshöhen über alle Leistungsarten für das jeweilige Jobcenter getroffen werden.

⁶ Siehe dazu auch den Methodenbericht [Integrierte Statistik zur Grundsicherung für Arbeitsuchende](#).

6. Datenqualität

Die amtliche statistische Berichterstattung kann erfolgen, sobald die Datenbasis über alle Trägerkonstellationen und Datenquellen hinweg einen ausreichenden Stand in Bezug auf Vollständigkeit und Qualität der Daten aufweist. Dabei ist von einem schrittweisen Vervollständigungsprozess auszugehen.

6.1 Vollständigkeit der liefernden Stellen

Aussagen zu einer Erfassung und gegebenenfalls Meldung der BuT-Daten von den gewährenden Stellen sind grundsätzlich für alle drei Trägerkonstellationen möglich. Bei einer Bewertung der Ergebnisse sind jedoch die unterschiedlichen Voraussetzungen einzubeziehen.

Während für die zkT und die gE, die sämtliche BuT-Leistungsarten im Jobcenter erbringen, die Vollständigkeit anhand der monatlichen Datenübermittlungen festgestellt werden kann, ist für die Daten bei Rückübertragung von Teilleistungen an den kT eine differenziertere Betrachtung erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass sich die Konstellationen, ob und welche Leistungen durch die gE oder durch den kT erbracht werden, monatlich ändern kann. Die Grundgesamtheit dieser gE ist somit im Zeitverlauf keine konstante Größe. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass einige gE sämtliche Leistungsarten an den jeweiligen kommunalen Träger rückübertragen haben, so dass von diesen gE keine Nutzung von A2LL zu erwarten ist. Eine weitere Teilmenge der gE ist lediglich für die Auszahlung der BuT-Leistungsart Schulbedarf zuständig, so dass für diese gE eine Datenübermittlung aus A2LL lediglich für die Monate Februar und August zu erwarten ist.

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die Entwicklung der Datenübermittlung von gE, kT und zkT seit November 2012⁷. Dabei ist zu beachten, dass es bei der Datenübermittlung aufgrund technischer oder organisatorischer Probleme gelegentlich zu Datenausfällen oder Untererfassung kommen kann. An dieser Stelle wird jedoch noch keine Einschätzung über die Vollständigkeit der Datenlieferung bzw. -qualität vorgenommen.

⁷ Seit November 2012 ist die Datenübermittlung für alle Trägerkonstellationen möglich.

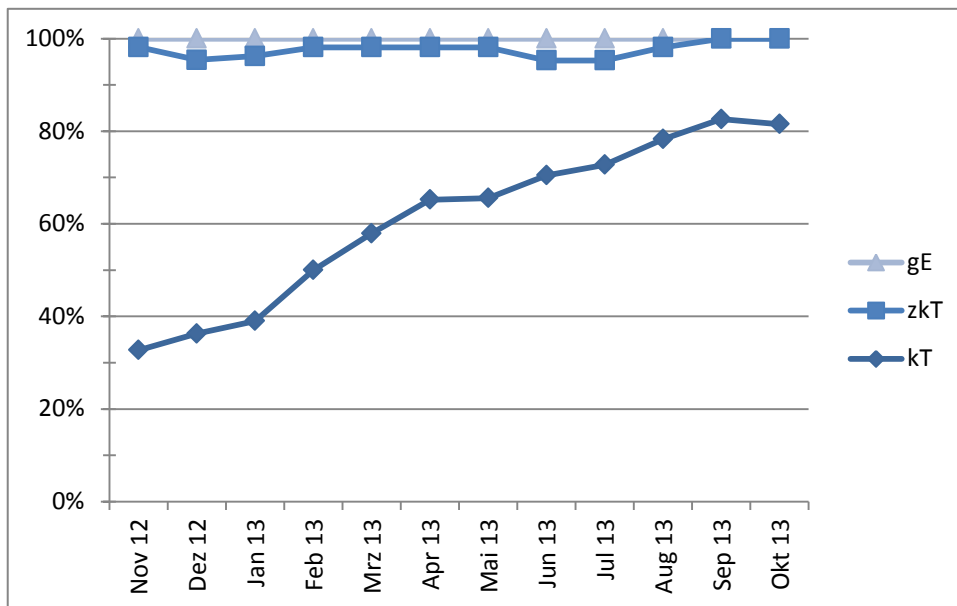


Schaubild 2: Anteil der am Datenübermittlungsprozess beteiligten Träger

Die Möglichkeit einer Erfassung von BuT-Daten in A2LL zum August 2012 wurde bereits von mehr als 90 % der gE von Beginn an genutzt. Seit November 2012 wird von allen gE durchgängig A2LL zur Erfassung von BuT-Daten genutzt.

Die Zahl der lieferpflichtigen kT schwankt im Zeitverlauf. Nach vorliegendem Informationsstand stieg der Anteil der liefernden kT auf mehr als 80 % im Oktober 2013 an.

Bei den zkT liegt seit dem Liefermonat Februar 2012 (Lieferung möglich seit November 2011) die Quote liefernder Träger durchgehend bei 95 % bis 98 %. Zwei zkT haben bisher noch keine Daten zu BuT geliefert. Aufgrund von Gebietsstandsänderungen sank die Anzahl der zkT im Januar 2013 von 108 auf 106 Träger.

6.2 Vollständigkeit der Daten

Die Beteiligung aller Träger am Datenübermittlungsprozess ist der erste Schritt auf dem Weg zu einer Berichterstattung zu den BuT-Leistungen. In einem zweiten Schritt muss die Vollständigkeit der Daten beurteilt werden. Diese Bewertung geht in Teilen mit einer Einschätzung der Datenqualität einher. So bilden vollständige Daten die Basis für eine gute Datenqualität. Jedoch ist der Rückschluss von einer Datenvollständigkeit auf eine gute Datenqualität nur bedingt möglich, da die Qualität noch durch weitere Faktoren beeinflusst wird.

Aussagen zu einer Vollständigkeit der übermittelten Daten für die BuT-Leistungen können nur vor dem Hintergrund der spezifischen Rahmenbedingungen getroffen werden.

- Bedarfe für die einzelnen Leistungsarten können unterschiedlich stark geltend gemacht werden – insbesondere in kleineren Jobcentern ist es daher möglich, dass nur

selten Daten zu einzelnen Bedarfsarten erfasst werden. Somit kann von diesen Datenlücken nicht auf eine mangelnde Vollständigkeit der Daten geschlossen werden.

- Für den Fall, dass die BuT-Leistungen (teilweise) von der gE an den kT rückübertragen wurden, sind mehrere Träger am Übermittlungsprozess beteiligt. Es ist möglich, dass Daten dann nur von einem der Träger fehlen. Auch kann es sein, dass Daten zu einer BuT-Leistungsart fälschlicherweise sowohl von der gE als auch vom kT an die Statistik der BA übertragen werden. Somit kann es zu einer Übererfassung der Bedarfe kommen, wenn für eine Person von gE und kT ein Bedarf für die gleiche Leistungsart übermittelt wird.

6.3 Qualitätskriterien

Für eine Einschätzung der Datenqualität ist es zunächst erforderlich, Bewertungskriterien für eine gute Datenqualität zu definieren. Inwieweit Einschätzungen anhand dieser Referenzgrößen möglich und sinnvoll sind, kann nur anhand von Langzeitbeobachtungen beurteilt werden. Es ist hierbei von einem fortlaufenden Entwicklungsprozess auszugehen, der von einer vorläufigen Berichterstattung zur Qualitäts- und Vollständigkeitsanalyse begleitet wird.

6.3.1 Gesetzliche Vorgaben

Aus den gesetzlichen Vorgaben können einige Qualitätskriterien z.B. hinsichtlich Altersgrenzen oder Bedarfshöhen abgeleitet werden:

- Die Erbringung von BuT-Leistungen ist auf unter 25-Jährige und für die Leistungsart Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben auf unter 18-Jährige beschränkt. Daten zu Personen, die älter sind, können als unplausibel bewertet werden.
- Die Leistungsart Schulbedarf ist nach § 28 Abs. 3 SGB II in den Monaten Februar in Höhe von 30 Euro sowie August in Höhe von 70 Euro zu erbringen. Daten mit Bezug zu anderen Monaten können als auffällig gewertet werden.
- Für die Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben kann gemäß § 28 Abs. 7 SGB II monatlich ein Bedarf von maximal 10 Euro berücksichtigt werden. Aufgrund der Gesetzesänderung zum 01.08.2013, nach der im begründeten Ausnahmefall auch höhere Beträge für diese Leistungsart gewährt werden können, wird der Aussagegehalt dieses Qualitätskriteriums etwas eingeschränkt. Da höhere Beträge jedoch die Ausnahme sein sollten, wäre ein Träger mit einem hohen Anteil von Personen mit einem monatlichen Teilhabebedarf von mehr als 10 Euro bzw. deutlich höheren durchschnittlichen Bedarfshöhen als auffällig einzustufen.

Erste Analysen zeigen, dass der Anteil der gemeldeten Personen über den gesetzlichen Altersgrenzen mit unter einem Prozent sehr gering ist. Bei den zkT sind im Schnitt 0,2 Prozent der gemeldeten Personen über 25 Jahre alt, bei den gE sind es im Schnitt 0,5 Prozent. Für beide Trägerformen nimmt dieser Anteil zudem kontinuierlich ab. Bei den kT bewegt sich der Anteil deutlich unter 0,1 Prozent. Bezogen auf die Personen, für die ein Bedarf für die Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben übermittelt wurde, ist der Anteil der

Personen über der gesetzlichen Altersgrenze höher, sowohl bei den gE mit durchschnittlich einem Prozent, als auch bei den zkT mit 0,5 Prozent.

Für die Berichtsmonate März bis August 2013 lassen sich auch bei der Leistungsart Schulbedarf Qualitätsdefizite erkennen. Bei den kT hat ein Träger eine Person mit Schulbedarf außerhalb des Monats August gemeldet. Für die gE und zkT liegt der Anteil der Träger, für die in mindestens einem Monat eine entsprechende Person im Bestand vorhanden ist, deutlich höher, wie auch das folgende Schaubild zeigt. Für alle Monate von März bis Juli 2013 sind aber nur bei zwei gE und bei sechs zkT Personen mit Schulbedarf im Bestand vorhanden.

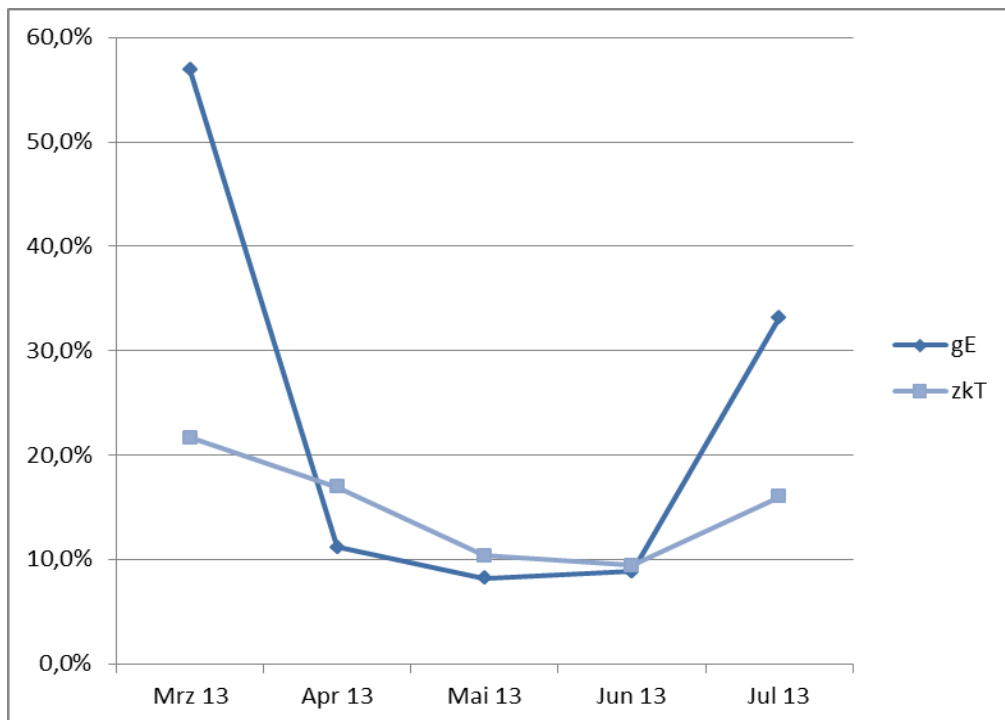


Schaubild 3: Anteil Jobcenter mit Personen mit Schulbedarf in den Monaten März bis Juli 2013

Bei der Leistungsart Teilhabe liegt der Anteil der Jobcenter, für die Personen mit einem Bedarf von mehr als 10 Euro im Monat übermittelt wurden, in den Monaten März bis August 2013 für die kT relativ konstant bei ca. 80 bis 85 Prozent. Für die gE und zkT ist dieser Anteil mit 65 bis 75 Prozent etwas niedriger.

Ein Unterschied zeigt sich auch beim Anteil der Personen mit einem Teilhabebedarf von mehr als zehn Euro an allen Personen mit einem Teilhabebedarf. Bei den kT liegt dieser Anteil für mehr als die Hälfte der Träger über 90 Prozent. Bei den zkT ist der Anteil deutlich geringer und liegt für Dreiviertel der Träger bei unter 25 Prozent. Die gE weisen hier noch die höchste Qualität auf, der Anteil liegt dort für 90 Prozent der Träger unter 10 Prozent.

6.3.2 Bedarfshöhen

Wie im vorangehenden Abschnitt beschrieben, können die gesetzlich festgelegten Bedarfshöhen für den Schulbedarf und die Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben als Gütekriterien herangezogen werden. Für die anderen Leistungsarten werden jedoch keine gesetzlichen Vorgaben zu Obergrenzen gemacht. Die Beurteilung der Datenqualität anhand der Bedarfshöhen ist bei diesen Leistungsarten daher schwieriger. Dennoch können hier ebenfalls Gütekriterien basierend auf den Bedarfshöhen entwickelt werden.

Insbesondere die Durchschnittswerte von Bedarfshöhen für die einzelnen Leistungsarten auf Trägerebene können als Richtgröße dienen. Eine Betrachtung der zeitlichen Entwicklung dieser Werte kann Hinweise auf trägerspezifische Zyklen im Antragsprozess sowie örtliche Rahmenbedingungen geben. So können zu Ferienzeiten sowie zu Terminen wie Schuljahres- oder Halbjahresbeginn für bestimmte Leistungsarten andere durchschnittliche Bedarfshöhen als für das restliche Jahr erwartet werden. Die Zeitreihenbetrachtung kann somit Anhaltspunkte für eine Validität der Daten geben. Erste Erfahrungswerte zeigen jedoch auch, dass Ausreißer nach oben, die keinem bestimmten Muster folgen, durchaus als realistisch einzustufen sind. Insbesondere bei den BuT-Leistungsarten mehrtägige Klassenfahrten und Lernförderung können vereinzelte Abweichungen mit sehr hohen Bedarfen (im Einzelfall mehr als 1.000 Euro im Monat) beobachtet werden.

Als Ergebnis der kontinuierlichen Beobachtung und Analyse der Daten wird die Entwicklung von Güte- und Qualitätskriterien für weitere Leistungsarten bei BuT angestrebt.

6.3.3 Anzahl der Personen mit Bedarf

Die Anzahl der Personen, für die ein BuT-Bedarf festgestellt wird, kann Hinweise auf die Güte der Daten geben.

Erste Analysen zeigen jedoch, dass die Anzahl dieser Personen als Maßstab zur Beurteilung der Datenqualität nur bedingt geeignet ist. Eine geringe Anzahl muss nicht auf unvollständige Daten oder Fehllieferungen hinweisen, sondern kann verschiedenste Ursachen haben, die die tatsächlichen Gegebenheiten beim jeweiligen Träger widerspiegeln.

Die Motivation potentieller Leistungsberechtigter, keinen Bedarf für Leistungen nach § 28 SGB II geltend zu machen, kann zunächst in persönlichen Gründen liegen. Im Folgenden sind einige der möglichen Ursachen aufgeführt:

- Es besteht zwar grundsätzlich ein Leistungsanspruch für BuT, aber ein Bedarf wird von dem Kind/ dem Jugendlichen und seiner Familie nicht gesehen.
- Der Leistungsanspruch für BuT wird wegen der Befürchtung, dass der SGB II-Leistungsbezug dem sozialen Umfeld bekannt werden könnte, nicht geltend gemacht.
- Die Möglichkeit, Leistungen nach § 28 SGB II zu beantragen, sind der Familie des potentiellen Leistungsberechtigten nicht bekannt.

- Der Aufwand der Beantragung wird als zu hoch in Relation zu den möglichen Leistungen gesehen.
- Aufgrund alternativer Freizeitgestaltung ist keine Motivation für die Beantragung von Teilhabeleistungen gegeben.

Aber auch lokale Gegebenheiten können dazu führen, dass BuT-Leistungen nicht beantragt werden:

- Leistungsarten des Teilhabepakets werden vorrangig durch Dritte erbracht. In mehreren Bundesländern wird z.B. die Schülerbeförderung durch das Land finanziert. So zeigen erste Auswertungen, dass für diese Leistungsart in bestimmten Regionen keine Bedarfe festgestellt wurden.
- Es besteht (insbesondere in ländlichen Regionen) nur ein kleines Angebot für Teilhabeleistungen.
- Die Schule bietet keine Mittagsverpflegung an.
- Die Schule oder Kindertageseinrichtung organisiert keine mehrtägigen Fahrten oder Tagesausflüge.
- Die BuT-Leistungsart Schülerbeförderung kann aufgrund der Kürze des Schulwegs nicht gewährt werden.

Vor diesem Hintergrund lässt sich von der Anzahl der Personen mit Bedarf (sowohl für die gesamte Nutzung des Bildungspaketes als auch für einzelne Leistungsarten) nur mit Einschränkungen auf die Qualität der Daten schließen. Dennoch kann hier, ähnlich wie bei den Bedarfshöhen, der zeitliche Verlauf für eine grobe Einschätzung der Datenqualität herangezogen werden. Dies betrifft insbesondere laufende Leistungsarten wie die Mittagsverpflegung, die Schülerbeförderung oder die Leistungen zur Teilhabe. Es ist zu erwarten, dass die Anzahl der Personen mit Bedarf im Jahresvergleich einem ähnlichen saisonalen Muster folgen wird. Des Weiteren kann angenommen werden, dass die Anzahl der Personen mit Bedarf für die Leistungsart Schulbedarf im Jahresvergleich der Monate Februar und August auf Trägerebene relativ konstant bleibt.

Eine Aussage dazu, inwieweit die Anzahl der Personen mit Bedarf als Instrument zur Messung der Datenqualität herangezogen werden kann, wird somit erst im zeitlichen Verlauf möglich sein.

6.4 Qualitätssicherungsmaßnahmen

Neben der reinen Beurteilung der Datenqualität ist es wichtig, stetig an deren Sicherung oder Verbesserung zu arbeiten. Die Statistik der BA führt dazu mehrere Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen des Datenübermittlungsprozesses durch:

- Insbesondere zu Beginn der Erfassung von Daten zu BuT fand zwischen der Statistik der BA und den Jobcentern ein intensiver Kommunikations- und Informationsprozess

statt. Auffälligkeiten bei ersten Auswertungen der Daten werden den Trägern schnellstmöglich mitgeteilt. Bei Fehlern wird gemeinsam nach Ursachen und möglichen Lösungswegen gesucht.

- Für die zkT und die kT stellt die Statistik der BA eine Software bereit, mit der jeder Träger noch vor der Meldung die Daten anhand maßgeblicher technischer Qualitätskriterien prüfen kann. So lassen sich Fehler bereits vor der Übermittlung der Meldedateien an die Statistik der BA korrigieren.
- Im Rahmen der Datenübermittlung und der Verarbeitung der Meldedateien wird den zkT und den kT ein Fehlerprotokoll zur Verfügung gestellt. Das Fehlerprotokoll gibt Aufschluss über technische und inhaltliche Fehler und Auffälligkeiten in den gelieferten Daten.
- Die zkT und kT erhalten zudem vor jedem statistischen Stichtag eine technische Rückmeldung. Diese enthält einen Überblick über die Bestandszahlen und durchschnittlichen Bestandshöhen der letzten Lieferung nach Durchlauf aller Verarbeitungsschritte. Die Träger können auf Basis dieser Rückmeldung die Zahlen mit ihren operativen Daten vergleichen und mögliche Fehler identifizieren und gegebenenfalls korrigieren.

7. Berichterstattung – Perspektive und empirische Ergebnisse

Wie im Kapitel zu den [Qualitätskriterien](#) beschrieben, stützt sich die Entwicklung von Gütekriterien für die Einschätzung der Datenqualität unter anderem auf Erfahrungswerte, die im Zeitverlauf aufzubauen sind. Nach Aufbau einer ausreichend stabilen Validierungssystematik ist eine Einbindung der Daten zu den Leistungen für BuT nach § 28 SGB II in die integrierte Grundsicherungsstatistik der BA vorgesehen.

Bis zur Einbindung der Daten zu den BuT-Leistungen in die Grundsicherungsstatistik der BA wird eine quartalsweise Berichterstattung in Form einer Qualitäts- und Füllgradstatistik ab Januar 2014 erfolgen.

Dabei wird zunächst eine Übersicht der meldenden Träger dargestellt. Für die betrachteten drei Monate des Quartals wird abgebildet wie viele der lieferpflichtigen Träger Daten zu BuT an die Statistik der BA übertragen haben.

Die Darstellung der Daten zu den einzelnen BuT-Leistungsarten, zu der Zahl der Leistungsberechtigten und den durchschnittlichen Bedarfshöhen, gegliedert nach einmaligen und laufenden Leistungsarten, erfolgt auf Ebene der Jobcenterbezirke.

Neben der Abbildung der Füllgrade auf Jobcenterebene enthält das Produkt zudem erste Qualitätsbetrachtungen für die BuT-Leistungsarten Schulbedarf und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Statistik-Infoseite

Im **Internet** finden Sie weiterführende Informationen der [Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#).

Statistische Daten erhalten Sie unter [„Statistik nach Themen“](#).

Es werden folgende Themenbereiche angeboten:

[Arbeitsmarkt im Überblick](#)
[Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)
[Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen](#)
[Ausbildungsstellenmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)
[Statistik nach Berufen](#)
[Statistik nach Wirtschaftszweigen](#)
[Zeitreihen](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Amtliche Nachrichten der BA](#)
[Kreisdaten](#)

Daten bis 12/2004 finden Sie unter dem Menüpunkt [„Archiv bis 2004“](#)

Es werden [Glossare](#) zu folgenden Themenbereichen angeboten:

[Arbeitsmarkt](#)
[Ausbildungsstellenmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Förderstatistik/Eingliederungsbilanzen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Hintergründe zur Statistik nach dem SGB II und III und zur Datenübermittlung nach § 51b SGB II finden Sie unter dem Auswahlpunkt [„Grundlagen“](#).

Die **Methodischen Hinweise** der Statistik finden Sie unter [Methodische Hinweise](#).

Für weitere Datenwünsche, Sonderauswertungen und Auskünfte:

Bundesagentur für Arbeit
Statistik Datenzentrum

Hotline: 0911/179-3632
Fax: 0911/179-908053
E-Mail: statistik-datenzentrum@arbeitsagentur.de
Post: Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg